



Verwaltungsrat

341. Tagung, Genf, März 2021

Sektion Rechtsfragen und internationale
Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 22. Februar 2021

Original: Englisch

Vierter Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagene Änderungen an dem Formular für die Berichte, die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), anzufordern sind

Zweck der Vorlage

Die Änderungen von 2018 am Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006), wurden von der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2018 gebilligt und sind am 26. Dezember 2020 in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Dokument wird der Verwaltungsrat ersucht, ein überarbeitetes Berichtsformular zu prüfen und zu billigen, anhand dessen die Regierungen der ratifizierenden Staaten ihre nach Artikel 22 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte über die Anwendung des MLC, 2006, zu erstellen haben. Die vorgeschlagenen Änderungen am Berichtsformular wurden mit dem Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses für das MLC, 2006, abgestimmt (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 9).

Einschlägiges strategisches Ziel: Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Formular zur Erfüllung von Berichterstattungspflichten aufgrund der Verfassung ab dem Zyklus 2021.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Keine.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.335/LILS/4](#), [GB.329/LILS/3 \(Rev.\)](#)

► Einleitung

1. Das [Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung \(MLC, 2006\)](#), ist von 97 Mitgliedstaaten ratifiziert worden,¹ die über 91 Prozent der weltweiten Handelsschiffahrtsflotte ausmachen. Der Code des Übereinkommens ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2013 dreimal geändert worden.²
2. Im Juni 2018 billigte die Internationale Arbeitskonferenz eine dritte Serie von Änderungen an dem Code des MLC, 2006, die der nach Artikel XIII des Übereinkommens eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss am 27. April 2018 angenommen hatte.³ Diese Änderungen traten am 26. Dezember 2020 für die große Mehrheit der ratifizierenden Staaten in Kraft.⁴
3. Die Änderungen von 2018 betreffen drei verschiedene Bestimmungen des Übereinkommens: Die erste Änderung bezieht sich auf die *Durchführungsregel 2.1 des Codes – Beschäftigungsverträge für Seeleute* – und soll sicherstellen, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute in Kraft bleibt, während die Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden (*Norm A2.1, Absatz 7*). Die zweite Änderung bezieht sich auf die *Durchführungsregel 2.2 des Codes – Heuern* – und sieht vor, dass Heuern und sonstige Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zur Freilassung und ordnungsgemäßen Heimschaffung der Seeleute oder, falls die Seeleute während der Gefangenschaft sterben, bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen sind (*Norm A2.2, Absatz 7*). Die dritte Änderung bezieht sich auf die *Durchführungsregel 2,5 des Codes – Heimschaffung* – und soll sicherstellen, dass der Anspruch auf Heimschaffung nicht erlöschen darf, wenn Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden (*Leitlinie B2.5.1, Absatz 8*).
4. Das Inkrafttreten dieser Änderungen erfordert nun die Überarbeitung des Formulars für die Berichte, die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung zum MLC, 2006, vorzulegen sind.

¹ Zum Stand vom 21. Januar 2021. Die vollständige Liste ist in [NORMLEX](#) zu finden.

² Im Wege des vereinfachten Änderungsverfahrens nach Artikel XV des MLC, 2006. Im Juni 2014 billigte die Internationale Arbeitskonferenz Änderungen bezüglich der Gewährleistung finanzieller Sicherheit bei Zurücklassung von Seeleuten und der Entschädigungsansprüche im Fall des Todes oder der Langzeitbehinderung von Seeleuten infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer berufsbedingten Gefährdung. Im Juni 2016 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz zwei weitere Änderungen, die die Beseitigung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen und die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit des Seearbeitszeugnisses betreffen. Im Juni 2018 schließlich billigte die Internationale Arbeitskonferenz die in diesem Dokument erörterten Änderungen.

³ Der vollständige Wortlaut der Änderungen ist im Anhang wiedergegeben.

⁴ Estland, Frankreich (einschließlich in Bezug auf Neukaledonien), die Niederlande (einschließlich in Bezug auf Curaçao), Portugal und Slowenien haben dem Generaldirektor des IAA mitgeteilt, dass sie erst nach einer späteren ausdrücklichen Notifizierung ihrer Annahmen an die Änderungen gebunden sein werden (Artikel XV, Abs. 8 a) des Übereinkommens). Zum Stand vom 21. Januar 2021 wartete das Amt auf die förmliche Erklärung der Annahme der Änderungen seitens folgender Länder: Äthiopien, Brasilien, Cook-Inseln, Dschibuti, Gambia, Grenada, Hongkong (China), Island, Senegal, Sudan, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich (Britische Jungferninseln und Falklandinseln (Malvinas)). Für weitere Informationen hierzu siehe [NORMLEX: Acceptance of 2018 amendments of 2018 to the MLC, 2006](#).

► Prüfung der Änderungsvorschläge zu dem Berichtsformular zum Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

5. Auf den Rat hin, den der Vorstand des Dreigliedrigen Sonderausschusses des MLC, 2006, bei informellen Konsultationen erteilt hat, werden die vorgeschlagenen Änderungen an dem Berichtsformular ⁵ wie nachstehend durch Unterstreichung kenntlich gemacht. Sie enthalten eine Zusammenfassung der neuen Anforderungen des Übereinkommens sowie einschlägige Fragen.

Norm A2.1, Absatz 7 – Beschäftigungsverträge für Seeleute

Titel 2. Beschäftigungsbedingungen (Seite 14 des Berichtsformulars)

Regel 2.1 – Beschäftigungsverträge für Seeleute

Norm A2.1; siehe ebenfalls Leitlinie B2.1

- Alle Seeleute müssen über einen von den Seeleuten und dem Reeder oder einem Vertreter des Reeders unterzeichneten Beschäftigungsvertrag für Seeleute (oder, wenn sie keine Arbeitnehmer sind, Nachweise über vertragliche oder ähnliche Vereinbarungen) verfügen.
- Ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute muss mindestens die in der Norm A2.1, Absatz 4 Buchstaben (a) bis (j) und, soweit anwendbar, Buchstabe (k) des MLC, 2006, aufgeführten Punkte enthalten (*Norm A2.1, Absatz 4*).
- Soweit der Beschäftigungsvertrag für Seeleute ganz oder teilweise auf einem Gesamtarbeitsvertrag basiert, muss der Vertrag an Bord des Schiffes mit den entsprechenden Bestimmungen in englischer Sprache vorliegen (mit Ausnahme von Schiffen, die nur in der Inlandfahrt eingesetzt sind) (*Norm A2.1, Absatz 2*).
- Seeleuten, die einen Beschäftigungsvertrag unterzeichnen, muss Gelegenheit gegeben werden, diesen zu prüfen und Rat hierzu einzuholen (*Norm A2.1, Absatz 1(b)*).
- Seeleuten ist eine Bescheinigung über ihren Dienst (die keine Beurteilung ihrer Arbeitsleistungen und keine Angaben über ihre Heuern enthalten darf) an Bord des Schiffes auszuhändigen (*Norm A2.1, Absätze 1(e) und 3; Leitlinie B2.1.1, Absatz 1*).
- Informationen über die Beschäftigungsbedingungen müssen für Seeleute an Bord des Schiffes leicht zugänglich und für Überprüfungen im Zusammenhang mit Inspektionen verfügbar sein.
- Mindestkündigungsfristen für die vorzeitige Beendigung eines Beschäftigungsvertrags für Seeleute müssen in Rechtsvorschriften festgelegt werden.
- Ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute muss in Kraft bleiben, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden.

6. Nach dem Ersuchen um Informationen zu *Norm A2.1, Absatz 4* (Seite 16 des Berichtsformulars) werden neue Fragen eingefügt:

Ist in Rechtsvorschriften vorgesehen, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute weiterhin gilt, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter

⁵ Das aktuelle Berichtsformular kann über [NORMLEX](#) abgerufen werden.

Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden? Wie werden die Begriffe *Seeräuberei* und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften definiert? (*Norm A.2.1, Absatz 7*).

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

Norm A2.2, Absatz 7 – Heuern

Regel 2.2 – Heuern (Seite 16 des Berichtsformulars)

Norm A2.2; siehe ebenfalls Leitlinie B2.2

- Seeleute müssen für ihre Arbeit die in ihren Beschäftigungsverträgen und anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Heuern in nicht größeren als monatlichen Zeitabständen und in voller Höhe erhalten.
- Seeleute haben jeden Monat Anspruch auf eine Abrechnung, in der ihre monatliche Heuer und alle genehmigten Abzüge (etwa Teilbeträge) aufgeführt sind.
- Die Flaggenstaaten könnten in Erwägung ziehen, von den Reedern zu verlangen, an Bord ihrer Schiffe Unterlagen, etwa eine Kopie der Gehaltsliste oder elektronische Aufzeichnungen, mitzuführen.
- Die Gebühren für Dienste zur Überweisung von Heuerbeträgen/Teilbeträgen müssen angemessen sein, und die Wechselkurse müssen den nationalen Anforderungen entsprechen.
- Die Heuern und sonstigen Ansprüche, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, müssen während der gesamten Zeit der Gefangenschaft der Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe fortgezahlt werden.

7. Nach dem Ersuchen um Informationen zu *Norm A2.2, Absatz 6* (Seite 17 des Berichtsformulars) werden neue Fragen:

Ist in Rechtsvorschriften vorgesehen, dass die Heuern und sonstigen Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zum Zeitpunkt der Freilassung und ordnungsgemäßen Heimschaffung oder im Falle des Todes während der Gefangenschaft bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen sind?

Bitte führen Sie die anwendbaren innerstaatlichen Bestimmungen auf und geben Sie nach Möglichkeit den jeweiligen Wortlaut wieder.

8. In Bezug auf die *Leitlinie B2.5.1, Absatz 8* werden keine Änderungen am Berichtsformular vorgeschlagen, da das derzeitige Berichtsformular keine Frage zu dieser Leitlinie enthält.

► Beschlussentwurf

9. ***Der Verwaltungsrat hat auf dem Korrespondenzweg die vorgeschlagenen Änderungen an dem Berichtsformular gebilligt, anhand dessen die nach Artikel 22 der IAO-Verfassung vorzulegenden Berichte über die Anwendung des MLC, 2006, zu erstellen sind.***

► Anhang

Änderungen von 2018 am Code des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

Änderung des Codes des MLC, 2006, betreffend Regel 2.1

Norm A2.1 – Beschäftigungsverträge für Seeleute

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

7. Jedes Mitglied hat vorzuschreiben, dass ein Beschäftigungsvertrag für Seeleute weiterhin gilt, während die Seeleute infolge seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden, ungeachtet dessen, ob der für seinen Ablauf festgesetzte Zeitpunkt verstrichen ist oder eine der beiden Parteien ihn ausgesetzt oder gekündigt hat. Im Sinne dieses Absatzes
 - (a) hat der Begriff *Seeräuberei* die gleiche Bedeutung wie im Seerechtsübereinkommender Vereinten Nationen, 1982;
 - (b) bedeutet *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* jede gesetzeswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung oder deren Androhung, ausgenommen seeräuberische Handlungen, die zu privaten Zwecken begangen wird und die gegen ein Schiff oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes in den inneren Gewässern, den Archipelgewässern oder den Hoheitsgewässern eines Staates gerichtet ist, oder jede Anstiftung zu einer oben beschriebenen Handlung oder deren vorsätzliche Erleichterung.

Änderung des Codes des MLC, 2006, betreffend die Regel 2.2

Norm A2.2 – Heuern

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

7. Falls Seeleute infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden, sind die Heuern und sonstigen Ansprüche nach dem Beschäftigungsvertrag für Seeleute, dem einschlägigen Gesamtarbeitsvertrag oder den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der in Absatz 4 dieser Norm vorgesehenen Überweisung von Teilbeträgen, während der gesamten Zeit der Gefangenschaft und bis zum Zeitpunkt der Freilassung und ordnungsgemäßen Heim-schaffung gemäß der Norm A2.5.1 oder im Falle des Todes während der Gefangenschaft bis zu dem gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Todeszeitpunkt fortzuzahlen. Die Begriffe *Seeräuberei* und *bewaffneter Raubüberfall auf Schiffe* haben die gleiche Bedeutung wie in der Norm A2.1 Absatz 7.

Änderung des Codes des MLC, 2006, betreffend die Regel 2.5

Leitlinie B2.5.1 – Ansprüche

Absatz 8 wird wie folgt ersetzt:

8. Der Anspruch auf Heimschaffung kann erlöschen, wenn die betreffenden Seeleute ihn nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch die Gesamtarbeitsverträge festzusetzen ist, geltend machen, außer in den Fällen, in denen sie infolge von seeräuberischen Handlungen oder bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe an Bord oder außerhalb des Schiffes gefangen gehalten werden.